Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Jahrg. X — Katowice, am 3. Juni 1933 — Nr. 15

IV. Kattowitzer Frühjahrsmesse

Go. Mitten in der furchtbarsten Krise, die die Weltwirtschaft je erlebt hat, findet die IV. Kattowitzer Messe — oder genauer genommen die IV. Kattowitzer Frühjahrsmesse — statt. Denn zählt man die im Herbst 1928 auf dem gleichen Terrain ähnlich nach Art und Umfang, aber noch nicht von der neuen Gesellschaft veranstaltete, grosse Ausstellung dazu, dann haben wir es eigentlich bereits mit der V. Kattowitzer Messe zu tun.

In jedem Jahr reden wir, wenn wir von der Kattowitzer Messe handeln, zwangsläufig von der Krise, ohne dass deren Ende sich absehen liesse. Und wenn man seit langem vom Krisentief spricht, so scheint auch dies noch optimistisch. Nach den letzten Berichten des deutschen Instituts für Konjunkturforschung blieb die Industrieproduktion der Welt im Frühjahr 1933 noch um 4,56% unter dem Stand des Frühjahrs 1932. Alle Wirtschaftskapazitäten sind sich darüber einig, dass keine der Voraussetzungen für eine neue Weltwirtschaftskonjunktur gegeben sei. Selbst namhafte Wirtschaftspublizisten, die diese Krise nicht für eine Struktur-, sondern lediglich für eine Konjunktur-Krise halten, müssen zugeben, dass Jahre vergehen können, bis eine neue Konjunktur auf breiterer Basis sich entwickelt. Es erscheint misslich, derartige Betrachtungen angesichts des bevorstehenden Pfingstfestes anzuknüpfen, aber es gilt, den Dingen kühl und unbefangen ins Auge zu sehen, nicht zuletzt im Hinblick auf die unmittelbar bevorstehende Weltwirtschaftskonferenz, von der manche freilich eine Besserung der bestehenden Verhältnisse erwarten.

„Allen Gewalten zum Trotz sich erhalten" gilt heute die Parole. Darum muss jeder Weg begrüsst werden, der ein, wenn auch nur schwaches oder vorübergehendes Aufflackern der Wirtschaft verheisst, da alle grossen und schönen Untersuchungen, Pläne und Schlagworte bisher nicht den geringsten Wandel zum Besseren, ja nicht einmal ein Aufhalten der Depression ermöglichten.

Es bedeutet darum schon eine Tat an sich, wenn die Schlesische Wirtschafts- und Ausstellungsgesellschaft unter der Direktion des rührigen und umsichtigen Dr. Łaszcz ohne wesentliche Unterstützung von aussen mit der Kattowitzer Messe 1933 vor die Oeffentlichkeit trat. Grössere Messegesellschaften, wie Danzig, Breslau, um vor allem den Osten interessierende internationale Märkte zu nennen, sind längst dahingegangen, was mit lebhaftem Bedauern hier festgestellt wird. Die junge Kattowitzer Messe hat bisnun allen Stürmen mutig Trotz geboten.

Ihre feierliche Eröffnung erfolgte am Vorabend des Himmelfahrtstages durch den mittels Flugzeugs von Warszawa eigens zur gleichen Stunde zurückgeeilten Wojewoden Dr. Grażyński, der als Vertreter des Ministeriums für Industrie und Handel Herrn Januszewski mitgebracht hatte. Nach einer Begrüssung durch den Stadtpräsidenten Dr. Kocur ergriff ausser den beiden, zuvorgenannten Herren der Direktor der Kattowitzer Handelskammer Drozdowski das Wort. Als einheitliche Linie aus all den Ansprachen, nicht zuletzt den Worten des Wojewoden, kristallisierte sich der Gedanke des alles überwindenden Unternehmungsgeistes heraus, der z. Zt. vor allem im Zeichen der Propaganda der heimischen Produktion, im wesentlichen also der Autarkie, stehe...

Den zahlreichen Ehrengästen der Eröffnungszeremonie bot sich bald nach Zerschneidung des Bandes durch den Wojewoden das gewohnte, abwechslungsreiche Bild. Naturgemäss ist das für die Exponate beanspruchte Gelände an Umfang geringer geworden. Weder benötigt man, wie vor 2 Jahren in der grossen Automobilsonderschau, freies Gelände des benachbarten Parks oder Kioske unter freiem Himmel, noch selbst die seitliche Halle, die vordem meist der Technik vorbehalten blieb. Vielmehr konzentriert sich diesmal alles in der Haupthalle, die indes kaum grössere Lücken aufzuweisen hat. Bald zu Eingang repräsentieren sich in gewohnter Weise das staatliche Tabak- und Spiritusmonopol, während der bereits traditionelle Stand der P. K. O. fehlt. Vertreten sind weiterhin Automobilindustrie und eine Kollektivschau des Verbandes polnischer Werkzeugfabrikanten, die einen ausgezeichneten Eindruck hinterlässt. Wir werden gefesselt durch den wirkungsvollen Stand des polnischen Touring-Klubs, sehen Zentralheizungsanlagen, Gartenbaugeräte, Küchenmaschinen, die der Herstellung von Gebäck und Gelee dienen, stellen mit Genugtuung den sichtlichen Fortschritt und teilweisen Hochstand der heimischen Möbel- und Porzellanindustrie fest, die stets hier gut vertretenen Teppiche (Kelims). Die chemische Industrie kommt keineswegs zu kurz, Fleckputzmittel, Brillencrème werden ad oculos demonstriert, Proben von Zahnpasta und Rasierklingen gereicht. Unerhört wirkungsvoll ist der Stand der Weltruf geniessenden Persil-Erzeugnisse (Fa. Henckel), nicht minder eindringlich die in den Landesfarben gehaltene, klappernde Mühle mit den erstklassigen Produkten der altrenommierten Fa. Max Weichmann, Katowice. Künstlerhand verrät die vorbildlich geschmackssichere Schau der Herren-Konfektionsfabrik Roman Żurkowski, Leszczyków. (I. & G. Grünpeter, Katowice). Unmöglich, alle wirkungsvollen Stände hier auch nur annähernd aufzuzählen. Ueber den Geschäftsgang kann erst nach den Feiertagen Genaueres gesagt werden, wie abschliessende Bemerkungen überhaupt vorbehalten bleiben.

Halten wir uns angesichts der weiter oben registrierten zahlreichen dahingeschwundenen Märkte und Messen — um nicht von Toten - Messen zu reden — an die Tatsache: Die Kattowitzer Messe lebt, und es muss das Bestreben der Wirtschaft bleiben, diese Messe als Ausdruck und auszubauendes Propagandamittel der eigenen Leistung zu erhalten, auf dass die Wirtschaft selbst lebe!

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 18. April 1933 betreffend Ausfuhrzölle. (Dz. Ust. Nr. 29 vom 29. 4. 33, Pos. 256).

Auf Grund von Art. 7 Punkt a) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 717) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die unten genannten Anmerkungen zu den Positionen 255, 257, 259, 265 und 266 des Ausfuhrzolltarifs, festgesetzt durch die Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Landwirtschaftsministers vom 15. November 1930 (Dz. Ust. Nr. 78, Pos. 612), 5. März 1931 (Dz. Ust. Nr. 24, Pos. 146) und 17. April 1931 (Dz. Ust. Nr. 43, Pos. 384) erhalten folgenden Wortlaut:

Pos. des Zolltarifs		
zu Pos. 255	Anmerkung 1: Eier für den Eigenbedarf ins Ausland reisender Personen, sowie mit der Post, der Bahn und anderen Verkehrsmitteln versandte Eier in einer Menge von höchstens 50 Stück; Eier, die im kleinen Grenzverkehr gemäss den geltenden Bestimmungen ausgeführt werden; Eier, die durch im Grenzstreifen wohnende Personen in einer Menge von höchstens 100 Stück einmalig ausgeführt werden	zollfrei.
zu Pos. 257	Anmerkung 3: Die in Pos. 257 genannten Waren, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr, gemäss den geltenden Bestimmungen; diese Waren, ausgeführt durch im Grenzstreifen wohnende Personen, in einer Menge von höchstens 5 Stück einmalig	zollfrei.
zu Pos. 259	Anmerkung 2: Butter für den Eigenbedarf ins Ausland reisender Personen in einer Menge nicht über 1 kg; Butter, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr gemäss den geltenden Bestimmungen; Butter, ausgeführt durch im Grenzstreifen wohnende Personen in einer Menge von höchstens 10 kg einmalig . .	zollfrei.
zu Pos. 265	Anmerkung 2: Lebende Hausgänse, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr gemäss den geltenden Bestimmungen; lebende Hausgänse, ausgeführt durch im Grenzstreifen wohnende Personen in einer Menge von höchstens 20 Stück einmalig	zollfrei.
zu Pos. 266	Anmerkung 2: Geschlachtete Hausgänse, für den Eigenbedarf ins Ausland reisender Personen, in einer Menge von einer Gans auf einen Pass, gerechnet für die gegen einen Pass reisende Person oder Personen; geschlachtete Hausgänse, ausgeführt im kleinen Grenzverkehr gemäss den geltenden Vorschriften; geschlachtete Hausgänse, ausgeführt durch im Grenzstreifen wohnende Personen in einer Menge von höchstens 20 Stück einmalig	zollfrei.

§ 2. Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Offenhaltung der Geschäfte.

Der Verein selbst. Kaufleute e. V., Katowice, gibt seinen Mitgliedern zur Kenntnis, dass die Geschäfte am Sonnabend, den 3. Juni cr., **bis 8 Uhr** abends offen gehalten werden dürfen.

Verpflichtung der Steuerbehörden zur Verzinsung unrechtmässig erhobener Steuern

Unter der Register-Nr. 1084/30 hat das Oberverwaltungsgericht ein bedeutungsvolles Urteil über die Verzinsung unrechtmässig erhobener Einkommensbeträge seitens der schlesischen Finanzbehörden erlassen.

Dieses Urteil stützt sich auf die Vorschriften der Deutschen Reichsabgabeordnung von Jahre 1919, die gegenwärtig auf dem Gebiete des oberschlesischen Teils der Wojewodschaft Schlesien in Kraft ist und für analoge Fälle von entscheidender Bedeutung ist, sofern der Steuerzahler seinen Wohnsitz in dem oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien hat.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts lautet:

„Die Differenz in der Einkommensteuer, die infolge der Richtigstellung der früheren Bemessung zurückerstattet wird, unterliegt im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien einer Verzinsung in Höhe von 5% auf Grund der §§ 128 und 132 der Deutschen Reichsabgabeordnung von 13. Dezember 1919 Reichsgesetzblatt S. 1993)“.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Firma „Wschód“ Sp. Akc. gegen Finanzministerium bezüglich der Verzinsung überzahlter Einkommensteuerbeträge für das Jahr 1924.

In der Begründung führt das Urteil folgendes aus: „Durch die angefochtene Entscheidung wurde das Gesuch der Gesellschaft auf Verzinsung überzahlter Einkommensteuerbeträge abschlägig beschieden, da, wie die Begründung dieser Entscheidung lautet, weder das Einkommensteuergesetz vom Jahre 1925 noch andere polnische geltenden Vorschriften dieser Art eine solche Verpflichtung seitens der Finanzbehörden vorsehen.

Die Klage erachtet Entscheidung als gesetzwidrig und betont, dass die Forderung nach Verzinsung der Beträge, die von der Steuerzahlerin unrechtmässig erhoben worden sind, sich auf die Bestimmungen der §§ 128 und 132 der im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien gültigen Reichsabgabeordnung vom 13. Dezember 1919 (R. G. Bl. S. 1993) stützt. Auf Grund dessen verlangt die klägerische Partei die Bezahlung rechtmässiger Verzugszinsen für die Beträge, die die Finanzkasse unrechtmässig erhoben hat und die auf spätere Steuerzahlungen verrechnet wurden.“

In Beantwortung der Klage hat der Finanzausschuss der Wojewodschaft Schlesien die Forderung der Klage als unbegründet hingestellt und ihre Abweisung beantragt. Insbesondere kommt die Antwort des Finanzausschusses zu der Festellung, dass bezüglich der Rückerstattung und Ueberzahlungen angesichts der Regelung dieser Frage in polnischen Vorschriften, die diesbezügliche Bestimmungen der Reichsabgabeordnung keine Geltungskraft haben.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Ansicht des Finanzausschusses nicht geteilt.

Mit der Frage der Geltungskraft der §§ 128 und 132 der Reichsabgabeordnung hat sich das Oberverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 15. II. 1932 Reg. Nr. 3405/29 in Sachen der Firma „Fulmen“, G. m. b. H. Katowice, gegen das Finanzministerium bezüglich der Ablehnung von Zinsen für Forderungen an den Staat auf Grund der Rückzahlung einer überzahlten Vermögenssteuersumme befasst.

In diesem Urteil hat das Oberverwaltungsgericht den Grundsatz ausgesprochen, dass die in Frage kommenden Vorschriften im oberschlesischen Teil der Wojewodschaft Schlesien in Geltung sind, da sie durch keine polnischen Rechtsnormen allgemeiner Natur aufgehoben sind.

Wie das Oberverwaltungsgericht in dem genannten Urteil weiterhin festgestellt hat, bestimmt der § 128 über die Rückerstattung der Steuerdifferenz, die ohne rechtliche Grundlage erhoben wurde, und u. a. infolge Richtigstellung der Steuerbemessung ist, und der § 132, dass die rückzuerstattende Differenz in Höhe von 5% vom Tage der Einzahlung der ursprünglichen festgesetzten Steuer zu verzinsen ist.

Das Urteil unterstreicht gleichzeitig den engen Zusammenhang, der zwischen diesen beiden Vorschriften besteht und betont, dass sie die Fälle der Festlegung einer Steuer durch die Behörden mit einem grundlos zu hohen Ausmasse und die darauffolgende Berichtigung auf dem im § 128 vorgeschriebenen Wege betreffen.

Wenn also in dem Streitfall — die Ueberzahlung infolge grade solcher Umstände entstanden ist, so ist zu erkennen, dass die unrechtmässig erhobenen Beträge zu verzinsen sind und eine abweichende Einstellung der Behörden im Gesetz keine Stütze findet. Das Oberverwaltungsgericht hat hierbei im Zusammenhang mit der vorerwähnten Erläuterung dieser Normen entschieden, dass das vom Finanzausschuss angeführte Argument, dass die Verzinsung dieser Beträge mit den allgemein angenommenen Grundsätzen der steuerlichen Gleichmässigkeit in Widerspruch stünde, da sie nur auf einen kleinen Teil des Staatsgebietes Anwendung finden könnte, keine wesentliche Bedeutung für den konkreten Fall haben kann, da es nur beweist, dass das auf den restlichen Gebieten des Staates geltende positive Recht diesen gerechten Grundsatz der steuerlichen Gleichmässigkeit bisher nicht genügend berücksichtigt hat.

Aus den weiteren Ausführungen dieses Urteils geht hervor, dass die Verpflichtung des Staates zur Verzinsung von Rückzahlungen nichts gemein hat mit den aus privatrechtlichen Verpflichtungen, sondern auf einer besonderen Rechtsvorschrift beruht, deren Interpretation zu einer Abänderung der in ihr enthaltenen genauen und unzweifelhaften Bestimmungen nicht führen darf.

Steuerkalender für Juni 1933

	Einkommensteuer von Dienstbezügen	Umsatzsteuer
Tätigkeit der Behörde		
Aufgabe des Steuerzahlers	Abführung der v. Arbeitgeber im Laufe des Monats abgezogenen Steuerbeträge	Monatliche Vorauszahlung für Juni 1933
Kreis der Verpflichteten	Alle Arbeitnehmer mit einem monatlichen Einkommen von über 208,34 zł	Handelskategorie I. u. II Industriekategorie I — IV gewerbliche Berufe. Kategorie I. II a u. b freie Berufe (Art. 9.)
Höhe der Zahlung	Lt.-Tarif plus Krisenzuschlag Bei monatl. Einkommen über 400 zł. ausserdem 3 % Kommunalzuschlag	1/2, 0,75, 1, 1 1/2, 2% bezw. 4% bei Kommissionären. 1/4 Komm. Zuschl. 10% Sonderzuschlag von der Staatssteuer
Termin	Bis zum 7. Tage nach Ausführung der Abzüge	15. Juni
Schonfrist	Keine Schonfrist	Schonfrist bis 29. Juni
Strafen	Geldstrafe von 5—250 zł 1 1/4 % Verzugszinsen	1 1/4 % Verzugszinsen

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

24. V. Holland 359,20 — 360,40 — 358,30; London 30,21 — 30,22 — 30,37 — 30,07; New York 7,70 — 7,24 — 7,76; Paris 35,11 — 35,20 — 35,02; Schweiz 172,35 — 172,78 — 171,92; Italien 46,45 — 46,68 — 46,22.

26. V. Belgien 124,20 — 124,51 — 123,89; Danzig 174,40 — 174,83 — 173,97; Holland 359,12 — 360,02 — 358,22; London 30,18 — 30,16 — 30,32 — 30,02; New York 7,69 — 7,73 — 7,65; Paris 35,11 — 35,20 — 35,02; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Italien 46,45 — 46,68 — 46,22.

29. V. Belgien 124,25 — 124,56 — 123,74; Holland 359,70 — 360,60 — 358,80; London 29,95 — 29,90 — 30,08 — 29,78; New York 7,54 — 7,58 — 7,50; Paris 35,10 — 35,19 — 35,01; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Stockholm 154,00 — 154,75 — 153,25.

30. V. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99; Holland 359,55 — 359,45 — 360,40 — 358,60; London 29,87 — 29,88 — 30,73; New York 7,50 — 7,54 — 7,46; Paris 35,10 — 35,19 — 35,01; Prag 26,53 — 26,59 — 26,47; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Italien 46,40 — 46,63 — 36,37.

31. V. Belgien 124,30 — 124,61 — 123,99; Holland 359,10 — 358,90 — 359,90 — 358,10; London 29,86 — 29,84 — 30,00 — 29,70; New York 7,42 — 7,46 — 7,38; Paris 35,10 — 35,19 — 35,01; Schweiz 172,30 — 172,73 — 171,87; Italien 46,40 — 46,63 — 46,17.

1. VI. Holland 358,80 — 359,70 — 357,90; London 30,15 — 30,30 — 30,00; New York 7,54 — 7,58 — 7,50; Paris 35,10 — 35,19 — 35,01; Schweiz 172,33 — 172,76 — 171,90; Italien 46,45 — 46,68 — 46,22.

Wertpapiere.

3-proz. Bauanleihe 38,90; 7-proz. Stabilisationsanleihe 49,50 — 50,00 — 49,75; 4-proz. Investitionsanleihe 101,50; 4-proz. staatliche Dollarprämienanleihe 49,50 — 49,80; 5-proz. Konversionsanleihe 43,50 — 44,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00; 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00; 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Steuern/Zölle/Verkehrstarife

Steuerermässigung für Neubauten.

Durch Gesetz vom 24. März d. Js. sind ab 1. April 1933 folgende Ermässigungen für Neubauten vorgesehen:

Neu errichtete Gebäude wie auch auf- und zugebaute Teile sowohl für Wohnungs- wie auch für Handels- und Industriezwecke, sind, falls der Neu-, Aufbau- oder Zubau bis zum Jahre 1940 beendet wird, für die Zeit von 15 Jahren vom Zeitpunkt ihrer auch nur teilweisen Benutzung an befreit:

a) von den Immobilien- oder Gebäudesteuern, die zu Gunsten des Staates wie auch der Selbstverwaltungsverbände erhoben werden;

b) von aller Art Steuern und Abgaben, deren Bemessungsgrundlage Immobilien- oder Gebäudesteuern sind, mit Ausnahme der in Art. 19 und 31 des Gesetzes vom 10. Dezember 1920 über Bau und Unterhalt der öffentlichen Wege in der Republik Polen vorgesehenen Gebühren.

Die Einkünfte aus neuerbauten Wohnhäusern in Stadtgemeinden sind, falls ihr Bau bis Ende 1940 beendet ist, von der Einkommensteuer bis zum Ende des 15. Steuerjahres vom Zeitpunkt der Beendigung des Baues an gerechnet, befreit.

Den physischen und juristischen Personen, sowie den Mitgliedern von Wohnungs- und Wohnungsbaugenossenschaften, die bis Ende 1940 Wohnhäuser erbauen, steht das Recht zu, vom steuerpflichtigen Einkommen diejenigen Summen in Abzug zu bringen, die als Teil dieses Einkommens für den Bau verwandt werden.

Dieses Recht steht ihnen auch dann zu, wenn die von ihnen erbauten Häuser in die Hand dritter Personen übergehen. Es können diese Ermässigungen bedingt auch vor Beendigung des Baues, beginnend von dem der Wohnhäuser folgenden Jahre an, zuerkannt werden.

Ueber Verfahren und Bedingungen der Gewährung dieser Ermässigungen, sowie über den Zeitraum, in welchem die Abzüge vorgenommen werden etc., wird der Finanzminister besondere Verordnungen erlassen.

Falls bei Zu-, Auf- und Umbauten neue Wohnräume entstehen, werden dieselben Ermässigungen wie beim Bau neuer Häuser zuerkannt.

Neuerrichtete Wohnhäuser in Städten, wie auch auf- und zugebaute Teile sind, falls der Bau, Aufbau oder Zubau in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis Ende 1940 beendet ist, von der Vermögensteuer für den Zeitraum von 15 Jahren gerechnet, von dem der Beendigung folgenden Jahre befreit. Neu errichtete Gebäude, wie auch auf- und zugebaute Teile und infolge von Kriegsverwüstungen von Grund auf umgebaute Teile sind, falls der Bau, Aufbau, Zubau oder Umbau in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis Ende 1937 beendet ist, von der ausserordentlichen Vermögensabgabe befreit.

Die vorgenannten Ermässigungen werden auf Grund von Gesuchen der Steuerzahler gewährt. Berechtigt dazu sind für die im Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Vergünstigungen die Behörde I. Instanz, die die Bemessung der betr. Steuern vornehmen, zur Gewährung der übrigen Ermässigungen die Finanzämter.

Die restlichen Bestimmungen dieses Gesetzes befassen sich mit der Befreiung von der Schenkungssteuer von Gerichtsgebühren, Stempelabgaben und Kommunalabgaben für Baumaterielien.

Einreihung von Handels- und Industrieunternehmen in die Patentkategorien.

Da bezüglich der Einreihung von Handels- und Industrieunternehmen in die einzelnen Kategorien der Gewerbepatente Unklarheiten bestehen, hat das Finanzministerium sich veranlasst gesehen, mittels Rundschreibens folgende Richtlinien zu erlassen:

1) In Handels- und Industrieunternehmen, deren Patentkategorie abhängig ist von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, sind bei der Einreihung des Unternehmens in die entsprechende Patentkategorie gewerbliche Lehrlinge nicht einzubeziehen, die in dem Unternehmen auf Grund eines schriftlichen Vertrages gehalten werden, der im Sinne des Art. 116 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. VI. 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) abgeschlossen wurde.

2) In Unternehmen des Warenhandels, die zur III. und IV. Kategorie gerechnet werden, sind als Handlungsgehilfen nur solche Personen (ebenso auch Familienmitglieder des Unternehmers) anzusehen, die in der Anstalt als Hilfskräfte bei der Ausführung von Tätigkeiten, die den Inhalt des Unternehmens des Warenhandels darstellen, d. h. Personen, die mit Handelstätigkeiten beschäftigt sind; deshalb werden Laufburschen und Diener als Handlungsgehilfen nicht angesehen.

3) Bei der Einreihung der Industrieunternehmen werden die Eigentümer des Unternehmens und

Zolltarifentscheidungen

Dagegen sind **Krippen, Tröge, Einfassungen und andere Tonerzeugnisse** nach dem Tarif und dem vorgenannten Abkommen nach Pos. 74/5 a oder 74/6 entspr. Buchst., je nach der Vollendung und der Feuerfestigkeit dieser Waren, zu verzollen, wobei Erzeugnisse mit einem Schmelzpunkt über 1350° C den feuerfesten zuzuweisen sind.

Wurfscheiben aus Ton und Pech (Tontauben), **spröde, gepresste Scheiben in Tellerform,** die beim Schiessport geworfen und beschossen werden, aus Ton mit Zusatz von Steinkohlenteerpech wie Tonwaren ohne Muster und Verzierungen nach Pos. 74/5 a.

Filter (Einsätze) aus gebrannter Kieselgur für Tabakpfeifen sind nach Pos. 74/5 a zollpflichtig.

Salbenkruken aus besserem, porösen Ton, mit farbiger Glasur, sind wie nicht besonders genannte glasierte Töpfergefässe ohne Muster und Verzierungen nach Pos. 74/5 a zu verzollen.

Die in Position 75/5 c genannten **Röhren und Halbröhren aus Ton** unterscheiden sich von den nach Pos. 74/5 a und b zu verzollenden Krippen und Trögen aus Ton dadurch, dass sie an den Enden, Gewinde, Muffen und dergl. haben: Krippen und Tröge haben diese Verbindungsmerkmale nicht.

Zu Position 75.

Fayencewaren aller Art, die im Grunde keine Toilette- oder Galanteriewaren darstellen, wie z. B. Obstteller oder Obstkörbchen, Tabletts und dergl., sogar mit Malereien, Vergoldungen oder Verzierungen aus Fayenceblumen oder Fayencefrüchten, nach Pos. 75 entspr. Punkt.

Fayenceerzeugnisse, wie Puderdosen, Aschbecher, Sparbüchsen oder ähnliche kleine Gegenstände, die wegen ihrer Bestimmung Toilette- oder Galanterieerzeugnisse darstellen, nach Pos. 215/3.

Mit Handzeichnungen verzierte Fayenceerzeugnisse, die keine Toilette- oder Galanteriewaren darstellen, werden wie Majolikaerzeugnisse verzollt.

Porzellanerzeugnisse unterscheiden sich dadurch von Fayenceerzeugnissen, dass sie aus einer edlen, zu einer glasigen Masse geschmolzenen Tonerde, dem Koalin, hergestellt sind, sodass sie selbst an glasurfreien Stellen kein Wasser saugen und in dünneren Schichten durchscheinen.

Fayenceerzeugnisse sind nicht zu einer glasigen Masse geschmolzen, saugen daher an glasurfreien Stellen Wasser und lassen selbst an dünnen Stellen kein Licht durch. Solche auf mechanischem Wege bemalte Erzeugnisse, wie Vögel, Tiere u. dgl. Figuren, sind, auch wenn sie für den Zimmerschmuck bestimmt sind nach Pos. 75/3 als Fayencewaren mit Malerei zu verzollen, da sie keine Galanteriewaren darstellen.

Zu Position 76.

Porzellanmörser und andere Porzellanwaren für Laboratoriumszwecke nach Pos. 76/7a, wobei z. B. ein Mörser und die dazu gehörige Keule (Pistill) gewichtsmässig als ein Ganzes zu rechnen sind.

In Webereien verwendete **weisse Porzellanerzeugnisse** nach Pos. 76/2 wie nicht besonders genannte weisse Porzellanerzeugnisse und nicht etwa nach Pos. 76/1, wie Porzellanerzeugnisse für Elektrotechnik oder Laboratorien.

Majolikaerzeugnisse. Erzeugnisse aus Ton aller Art, die sowohl hinsichtlich der Form als auch auf ihnen befindlichen, wenn auch teilweise mit der Hand ausgeführten Malereien, Kunstwerke oder aber eine technische Nachahmung dieser Kunst darstellen, und die alle mit Glasur überzogen sind, wie Majolikawaren nach Pos. 76/3.

Teller, Tassen oder andere Gefässe sowie Erzeugnisse aus Porzellan, ausser den besonders genannten, mit farbigem oder vergoldeten glattem Randstreifen an einer beliebigen Stelle der Ware, umgibt, auch wenn er unerheblich über diesen Randstreifen an einer beliegen Stelle der Ware, aber parallel zum Gefässrand verlaufen, dabei nicht mehr als zwei Randstreifen (ausser dem eigentlichen Rand), und nicht breiter als der Randstreifen am Rande, nach Pos. 76/3, wie Erzeugnisse aus Porzellan mit den in diesem Punkt vorgesehenen Verzierungen.

Diese Gefässe sowie Erzeugnisse mit Rand oder Randstreifen in Gestalt selbst gewöhnlichster Muster oder aber mit glattem Randstreifen, der jedoch nicht in seiner ganzen Menge paralell zu der Grundlinie des Randes verläuft, Gefässe mit einheitlich farbiger oder vergoldeter Innen- oder Aussenoberfläche, auch mit vergoldeten oder anders als das Gefäss gefärbten Henkeln, mit farbigen oder vergoldeten Strichen auf Henkeln, ebenso mit anderen hier nicht genannten Verzierungen — nach Pos. 76/4 oder 6.

Service aus Gegenständen verschiedener Vollendung nach den entsprechenden Punkten, je nach der Vollendung der einzelnen Gegenstände.

Als Verzierung gelten nicht: farbige Buchstaben, farbige Monogramme und Aufschriften sowie glatte Randstreifen am Boden des Gefässes oder Erzeugnisse.

Zierrandstreifen aus Buchstaben, Aufschriften oder aber Goldbuchstaben, Goldmonogramme oder Goldaufschriften, sind als Verzierungen anzusehen.

Biskuiterzeugnisse. Erzeugnisse aller Art aus Porzellan, unglasiert, im Aussehen matt — durchsichtige Erzeugnisse wie Erzeugnisse aus Biskuit nach Pos. 76/5 oder 6, je nach der Vollendung.

Porzellanteller als Zimmerschmuck, auf der Unterseite mit einer Aufhängevorrichtung, nach Pos. 76/5 oder 6 als Erzeugnisse aus Porzellan zum Ausschmücken von Wohnungen.

Zu Position 77.

Glasschmelz für Stoffmalereien, bestehend aus kleinen, weissen, gegossenen Glaskügelchen, ist nach Pos. 77/2a zu verzollen.

Gezogene Glasröhrchen, die aus Glasmasse durch Ziehen hergestellt werden, sind als geblasene Glaswaren anzusehen, da bei ihrer Herstellung auch das Blasverfahren angewandt wird. Solche Röhrchen aus weissem und halbweissem Glas, z. B. nach Pos. 77/2b.

Gezogene Glasstäbchen, die aus Glasmasse durch Ziehen gewonnen werden, sind wie gegossene Glaserzeugnisse zu verzollen. Solche Stäbchen aus weissem und halbweissem Glas z. B. nach Pos. 77/2a.

Apothekerflaschen und Näpfe aus Glas mit eingebrannten Emailleaufschriften (Schildern) wie Glaserzeugnisse mit Zusatz von Email nach Pos. 77/6, da sie zum Teil einen Emailleüberzug aufweisen und in Pos. 77/1, die Flaschen und Töpfe zur ständigen Aufbewahrung von Flüssigkeiten und anderen Waren vorsieht, nicht besonders genannt sind.

Schilder aus Tafelglas, mit Abbildungen und Aufschriften verziert und in Metallrahmen gefasst, auch wenn diese vergoldet oder versilbert sind, nach Pos. 77/6a wie nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Glas mit Verzierungen.

Ampullenähnliche Erzeugnisse aller Art aus Glas mit Zusatz unedler, wenn auch vergoldeter oder versilberter Metalle, wie z. B. kleine Ampullenflaschen, sogar gefärbt, mit Metalldeckeln nach Pos. 77/6a wie nicht besonders genannte Glaswaren mit Zusatz von Metallen.

Glasbehälter zu den Zerstäubern in Verbindung mit anderen gewöhnlichen Stoffen unterliegen, falls sie keine kompletten Zerstäuber sind, dem Zolle gemäss Pos. 77 P. 6a wie Glaswaren mit anderen Stoffen nach den bezüglichen Positionen je nach dem Stoffe und Verarbeitungsgrad.

Mehrfarbige Glaskugeln, sogenannte „Märbel", von 1—2 cm Durchmesser sind auch dann nach Pos. 77/5a zu verzollen, wenn sie zum Spielen für Kinder bestimmt sind.

Gebogenes **Tafelglas** mit teilweise zylindrischer Fläche ist ebenso wie Glas mit ebener Fläche je nach seiner Stärke nach Pos. 77/8 oder nach Pos. 78 zu verzollen.

Rechteckige Platten oder eingebuchtete Ringe zum Bau von Dächern, Gewölben, Wänden oder Fussböden, aus weissem oder gefärbtem Glas nach Pos. 77/2a oder 77/5a. Diese Erzeugnisse dürfen nicht als Ziegeln oder Dachziegeln aus halbweissem Glas nach Pos. 77/2d verzollt werden.

Kleine **Rückstrahler,** die auch bei Fahrrädern Verwendung finden können, aus farbigem Glas, in entsprechend abgeschlossener Metallfassung, mit Greifern zum Befestigen, sofern das Gewicht des Glases das Gewicht der übrigen Bestandteile überschreitet, jedoch mit Ausschluss der den Greifern gewöhnlich beigegebenen Schrauben, Muttern und Unterlageplättchen — als Erzeugnisse aus Glas aller Art mit Zusatz anderer gewöhnlicher Stoffe nach Pos. 77/6a.

Glaserzeugnisse aus zwei zusammengeleimten Tafelglasplatten von einer Stärke unter 5 mm, mit abgeschliffenen oder polierten Rändern nach Pos. 77/2b, als nicht besonders genannte geblasene Erzeugnisse aus Glas. Solche Glaserzeugnisse werden den zum Verblasen von Kraftwagen, Flugzeugen, zur Herstellung von Gasmasken und anderen Gegenständen benutzt, d. h. überall, wo Glas bei etwaigen Unfällen nicht splittern darf.

Aus Glas hergestellte **Teile von Milchentziehern** sind als nicht besonders genannte geblasene Erzeugnisse aus Glas nach Pos. 77/2b zollpflichtig.

Glas in kleinen Schuppen.

1) nicht versilbert nach Pos. 77/7 wie Glaswatte,

2) versilbert nach Pos. 77/6a.

Bei der Abfertigung ist darauf zu achten, dass nicht etwa versilberte oder vergoldete Metallschippen als Glasschuppen verzollt werden statt nach Pos. 148/6.

Weingläser, durch vier mattgeschliffene, um das Glas herumlaufende Streifen, gerippt, sind nach Pos. 77/5 zu verzollen.

Kleine Flaschen aus gewöhnlichem Glas mit gegossener Gradeinteilung zum Abmessen einer bestimmten Menge von Essigessenz oder anderen Flüssigkeiten — als Flaschen aus gewöhnlichem Glas und mit weniger genauer Gradeinteilung — nach Pos. 77/1b oder c, je nach der Vollendung.

Mit Milchglas überfangenes **Tafelglas** ist wie milchfarbenes Tafelglas nach Pos. 77/8c zu verzollen.

Glasmasse in Stücken zur Glasherstellung sowie alle Bruchstücke von gewöhnlichem und Tafelglas nach der Anm. 1 zu Pos. 77/10.

Erzeugnisse aus gefärbtem Glas, ungeschliffen, in Gestalt von Kügelchen in der Grösse von Mohnkörnern, nach Pos. 77/5a wie nicht besonders genannte Erzeugnisse aus gefärbtem Glas. Sie dienen zur Verzierung von Rahmen, Geweben und Papier und dergl. Gegenständen, indem sie auf diese Gegenstände in bestimmten Mustern aufgeklebt werden.

Erzeugnisse aus Tafelglas mit Verzierungen. Tafelglas bis 5 mm stark, rechteckig zugeschnitten, mit geschliffenen oder geätzten Mustern verziert, gewöhnlich in Gestalt kleiner Scheiben, die als Türchen oder Wände für Vogelbauer dienen — als Tafelglas in einer Stärke bis 5 mm mit Verzierungen nach 77/9.

---

seine Familienmitglieder nur bei Unternehmen der VIII. Industriekategorie in Betracht gezogen, dagegen werden in Unternehmen höherer Kategorien der Unternehmer und seine Familienmitglieder zu den Arbeitern des Unternehmens nicht hinzugerechnet.

Falls hierbei ein Unternehmen weder zur VIII. noch zur VII. Kategorie gerechnet werden kann, ist es in die VII. Industriekategorie einzureihen.

Beispiel:

Ein Industrieunternehmen, gerechnet zu Kategorie XIX Teil II Buchst. c) des Tarifs, das einen Eigentümer und 4 Arbeiter beschäftigt, fällt weder unter Kategorie VIII, da es mit dem Eigentümer zusammen 5 Personen beschäftigt, noch aber unter Kategorie VII, denn es beschäftigt nicht über 4 Arbeiter (der Eigentümer wird nicht in Betracht gezogen). Dieses Unternehmen hat ein Industriepatent VIII. Kategorien auszukaufen.

Es wird betont, dass die im Pkt. 1 enthaltenen Erläuterungen keine Anwendung finden auf die Vorschrift des Art. 8 Pkt. 5 des Gewerbesteuergesetzes, sowie auf den § 1 Pkt. e) der Verordnung des Finanzministers über die pauschalisierte Umsatzsteuer für kleinere Unternehmen.

Handelsgerichtliche Eintragungen

Sąd Grodzki, Katowice.

B. 1184. Maszyny Graficzne, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung: 10. Juni 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Druckmaschinen, Durchführung von Reparaturen, Stereotypie, Verkauf von Maschinen, Farben und Druckutensilien, sowie Vertretung anderer Fabriken, Ein- und Verkauf von Gegenständen auf eigene Rechnung. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Der Vertrag der Gesellschaft m. b. H. wurde am 25. Mai 1932 geschlossen. Geschäftsführer ist Henryk Krzyżanowski, Kaufmann aus Katowice.

B. 1028. Górnośląskie Towarzystwo Techniczne, Sp. z o. odp., Katowice.

Am 27. Januar 1932 wurde eingetragen, dass die Prokura des Ing. Gawliński und Ing. Stefan Jaworski erloschen ist. Die Prokura erhielt Tadeusz Klimkiewicz, Kaufmann aus Katowice.

A. 2021. Alojzy Dembiński, Möbelfabrik, Katowice.

Am 10. März 1932 wurde eingetragen, dass lt. Beschluss vom 4. Februar 1932 V. N. 6n/32 den Inhabern der Firma Zahlungsaufschub erteilt wurde, als Gerichtsaufseher wurde Jan Nowakowski aus Katowice ernannt.

A. 2735. Wojciech J. Drwal, landwirtschaftliche Maschinen, Samen und Erdfrüchte, Katowice.

Am 27. Juli 1932 wurde die Firma sowie der Eigentümer Wojciech Drwal, Kaufmann aus Katowice, ins Handelsregister eingetragen.

A. 2739.

Am 8. August 1932 wurde die Fa. Kommissionsverkauf von Dikten und Furnieren, Salat Wolf Katowice und der Eigentümer Salat Wolf, Kaufmann aus Częstochowa eingetragen.

B. 891.

Am 9. Juli 1932 wurde eingetragen, dass die Fa. Polskie Wyroby Tekstylne, Józef Szottka i Ska, Sp. z o. o. in Katowice lt. Beschluss der Gesellschafter vom 14. Juni 1932 aufgelöst wurde. Die Liquidatoren der Gesellschaft wurden die bisherigen Geschäftsführer Józef Szottka und Jakób Gans aus Katowice, ernannt.

B. 1190. Polska Żarówka, Przybyła, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr.: 12. Juli 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Glühlampen, Quarzlampen, und verschiedenen, elektrotechnischen Artikeln. Das Betriebs-

kapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Adolf Przybyła; Aleksander Orzyszek, Kaufmann aus Knurów, besitzt die Prokura. Die G. m. b. H. stützt sich auf einen Vertrag vom 14. März 1932. Zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft ist der Geschäftsführer allein und der Prokurist gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer berechtigt.

B. 1189. Jacobson i S-ka, Sp. z ogr. odp., Katowice.

Am 25. Juni 1932 wurde die obengenannte Firma ins Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Textilwaren und Konfektion. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Der Vertrag der Gesellschaft am 24. IX. 1931 geschlossen. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft zusammen. Es sind dies: Wilhelm Tichauer, Kaufmann aus Mysłowice und Fryderyk Jacobson, Kaufmann aus Katowice. Prokura besitzt Siegfried Tichauer, Kaufmann aus Katowice.

B. 274. „Żelazohurt", Verkaufsstelle der Vereinigten Königs- und Laurahütte, G. m. b. H., Król. Huta, in Katowice.

Am 24. August 1932 wurde ins Handelsregister eingetragen, dass die Prokura des Rudolf Studer erloschen ist.

B. 764. Polskie Towarzystwo Eksploatacyjne, Sp. z o. o., Katowice.

Am 23. August wurde eingetragen, dass die Prokura Roman Miarczyński erteilt wurde. Die Prokura des Jan Jerzy Stecki ist erloschen.

A. 2744.

Am 26. September 1932 wurde die Fa. Drogerja Marjańska, Szczepański, Katowice und der Eigentümer Marjan Szczepański, Drogist aus Katowice, eingetreten.

B. 1203. Polska Fabryka Żarówek, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintragung: 26. September 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Glühlampen, deren Verkauf sowie der von anderen, elektrotechnischen Artikeln. Das Betriebskapital beträgt 51.000 zł. Der Vertrag der Gesellschaft wurde am 10. II. 1932 geschlossen. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft zusammen oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Maurycy Schilt, Ingenieur aus Katowice, Henryk Egg, Kaufmann aus Katowice-Ligota.

B. 1204. „Agrarprodukt", Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr.: 4. Oktober 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel von Erdfrüchten, sowie Vermahlung von Getreide. Das Betriebskapital beträgt 21.000 zł. Die Firma ist eine G. m. b. H. Gesellschaftsvertrag wurde am 31. August 1932 geschlossen. Die Gesellschaft besitzt mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft vertreten mindestens zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen. Zum Prokuristen wurde Anszel Radzik, Kaufmann aus Katowice, ernannt. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Paweł Meyzar, Kaufmann und Antonj Balcer, Kaufmann aus Katowice.

B. 1211. „Katobur", Katowickie Towarzystwo Przemysłowo-Handlowe, Sp. z ogr. odp., Katowice. Datum der Eintr.: 28. Oktober 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel auf eigene Rechnung und Kommission von Produkten der Berg- und Hüttenindustrie. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Die G. m. b. H. wurde lt. Vertrag vom 18. X. 1932 geschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, welche gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten und unter dem Firmenstempel zeichnen. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Dr. Zygmunt Steczkowski aus Katowice, Rafał Serwiński, Techniker aus Kraków.

Sąd Grodzki, Ruda.

B. 9. „Ruda", Górnośląska Fabryka Lin i Wyrobów Drucianych, Sp. z ogr. odp., Ruda Śl. Datum der Eintr.: 4. April 1932.

Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation von Draht, sämtlichen Drahtartikeln, sowie Handel mit diesen Artikeln. Das Betriebskapital beträgt 80.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Stefan Markowski, Kaufmann aus Katowice, ul. Jana 4 und Henryk Szwejcer, Industrieller aus Katowice, ul. Generała Zajączka 8. Die Gesellschaft stützt sich auf einen Vertrag vom 18. April 1931. Die Gesellschaft vertritt die Geschäftsführung.

B. 8. „Ruda", Górnośląska Fabryka lin i wyrobów drucianych, Sp. z o. o., Ruda Śl.

Durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. April 1931 wurde am 4. April 1932 eingetragen, dass die Firma liquidiert wurde. Als Liquidator wurde Stefan Markowski aus Katowice, ul. Jana 4 ernannt.

Sąd Grodzki, Król. Huta.

Am 25. November 1932 wurde die Fa. H. Beiner, Sp. z ogr. odp., Król. Huta, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von Herrenartikeln. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Małgorzata Beiner, Witwe in Król. Huta, ul. Wolności 1 und Erwin Czwiklitzer, Kaufmann aus Katowice, ul. Marjacka 52. Die Firma ist eine G. m. b. H. Der Vertrag der Gesellschaft wurde am 10. September 1932 auf 5 Jahre, d. i. bis 30. September 1937 geschlossen, unter der Bedingung, dass dieser Vertrag, falls er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf des Termins gekündigt wird, sich automatisch um weitere 5 Jahre verlängert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er allein die Gesellschaft, sind es mehrere, so vertreten die Gesellschaft beide Geschäftsführer gemeinschaftlich, sofern man nicht einen ausdrücklich mit der Vertretung der Gesellschaft beauftragt hat.

B. 221. Śląski Przemysł Mydlarski — Wytwórnia Mydła, Sp. z o. o., Świętochłowice. Datum der Eintr.: 27. Oktober 1932.

Gegenstand des Unternehmens sind Fabrikation und Verkauf von Seife. Das Betriebskapital beträgt 20.000 zł. Geschäftsführer der Gesellschaft sind: Abraham Zużewski, Chemiker aus Świętochłowice, ul. Kolejowa 24 und Isidor Wagner, Kaufmann aus Katowice, ul. Stwosza 4. Die Firma ist eine G. m. b. H. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 28. September 1932 auf 5 Jahre mit evtl. Verlängerung auf weitere 5 Jahre geschlossen. Die Gesellschaft vertreten 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich in der Weise, dass sie unter dem Stempel der Firma ihre Unterschrift leisten.

Sąd Grodzki, Rybnik.

B. 80. „Solus", Fabryka Skór, Sp. z ogr. odp., Rybnik.

Am 12. Oktober 1932 wurde eingetragen, dass die Firma lt. Beschluss der Generalversammlung vom 24. August 1932 aufgelöst wurde. Zu Liquidatoren wurden ernannt: Władysław Żurka, Józef Żurka, Jakób Rucker, Wilhelm Goldstein.

Messen u. Ausstellungen

Termine der Leipziger Herbstmesse 1933.

Die Leipziger Herbstmesse 1933 wird Sonntag, den 27. August, beginnen und bis einschliesslich Donnerstag, den 31. August, dauern. Die Textilmesse wird nur bis einschliesslich Mittwoch, den 30. August, geöffnet sein. Vom 27. bis einschliesslich 31. August wird gleichzeitig auf dem Gelände der Grossen Technischen Messe die Bauschau durchgeführt.

Wirtschafts-Literatur

„Schönere Zukunft", Wochenschrift für Kultur und Politik, Volkswirtschaft und soziale Frage. (Verlagsgesellschaft „Schönere Zukunft", Wien XIX).

Ga. Schon der Titel dieser Wochenschrift, die hervorragende Fachleute aus Wirtschaft und Politik zu ihren ständigen Mitarbeitern zählt, weist auf ihre aktuelle Bedeutung hin. Einige Proben aus dem Inhalt mögen dies veranschaulichen: Politischer Katholizismus und Deutschlands Schicksal 1918—1933, Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung, Oeffentliche Bücherverbrennung, Eugenische Sterilisierung, Unpolitische Gedanken zur Gleichschaltung, Geschichtliche Leistungen Oesterreichs für das Gesamtdeutschtum.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik Katowice — Verlag Wirtschaftliche Vereinigung für Poln. Sch... Katowice — Druck Śl. Zakł. Graf. i Wyd. Polonia ... Katowice